

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 8. Juni 2021

357

EINGANG GR			
23. Juni 2021			
GRG Nr.	20	GE 10	192

Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die Volksschule (Vorschulische Sprachförderung)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11).

1. Ausgangslage

Die Frühe Förderung gewinnt zunehmend an Bedeutung. Einerseits gibt es aus der Wissenschaft erste Erkenntnisse, dass sich Investitionen im Bereich der Frühen Förderung nicht nur ökonomisch auszahlen, sondern auch einen Schritt in Richtung Chancengerechtigkeit darstellen. Aus Kindergärten, Kindertagesstätten und Spielgruppen wird andererseits vermehrt von Kindern berichtet, die über eine ungenügende Sprachkompetenz verfügen oder Verhaltensauffälligkeiten zeigen. Das Konzept Frühe Förderung Kanton Thurgau 2020–2024 nahm die Thematik bereits auf und formulierte dazu Ziele und mögliche Massnahmen.

Mit Entscheid vom 7. Dezember 2017 kassierte das Bundesgericht eine Bestimmung im VG, die unter bestimmten Bedingungen Elternbeiträge vorgesehen hatte, wenn Schülerinnen und Schüler zum Besuch von Sprachkursen aufgeboten waren (BGE 144 I 1). In diesem Zusammenhang wurde aus der Politik das Bedürfnis nach vorschulischer Sprachförderung formuliert.

Ende 2019 beauftragte das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) das Amt für Volksschule (AV) und die Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen (KJF), die Möglichkeiten eines selektiven Obligatoriums für die vorschulische Sprachförderung zu klären und Vorschläge für entsprechende rechtliche Grundlagen zu entwerfen. Dafür arbeiteten das AV und die Fachstelle KJF mit externen Expertinnen und Experten aus den Bereichen der Schulgemeinden, der Pädiatrie, der Gemeindepolitik, der Gesundheitsförderung und der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) zusammen.

1.1. Selektives Obligatorium für die vorschulische Sprachförderung

Das selektive Obligatorium stellt eine mögliche Massnahme dar, um die Sprachkompetenzen und die Deutschkenntnisse von Vorschulkindern zu fördern. Mit dem selektiven Obligatorium werden gezielt diejenigen Kinder zur vorschulischen Sprachförderung verpflichtet, bei denen entsprechende Defizite bestehen. Mit einem selektiven Obligatorium kann – anders als mit den bestehenden freiwilligen Angeboten – die Erreichbarkeit aller Kinder gewährleistet werden. Die gezielte Förderung der Sprachkompetenz erhöht später die schulische Chancengerechtigkeit. Die Sprache spielt zudem eine zentrale Rolle bei der sozialen Integration, weshalb erwartet werden kann, dass sich eine Verbesserung der sprachlichen Kompetenzen auch positiv auf das Verhalten der Kinder auswirkt. Der Kanton Basel-Stadt kennt seit 2013 ein selektives Obligatorium. Im Kanton Luzern ist es bisher den einzelnen Gemeinden überlassen, ob sie ein selektives Obligatorium nach dem Vorbild Basels umsetzen. Eine flächendeckende und obligatorische Umsetzung in allen Gemeinden soll dort per 1. August 2022 in Kraft treten.

1.2. Abgrenzung

Obwohl sich das selektive Obligatorium an Kinder ausserhalb der obligatorischen Schulzeit richtet, ist eine vorläufige Aufnahme im VG vorgesehen, da eine Aufnahme im Gesetz über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (RB 861.1) einen längeren Prozess mit einer Totalrevision mit sich ziehen würde. Mit RRB Nr. 132 vom 2. März 2021 hat der Regierungsrat eine Projektorganisation betreffend Vorprojekt zur Erarbeitung gesetzlicher Grundlagen im Bereich Kind, Jugend und Familie eingesetzt. In diesem Rahmen soll die Aufnahme der vorschulischen Sprachförderung in eine andere gesetzliche Grundlage geprüft werden.

Da das selektive Obligatorium ausserhalb der obligatorischen Schulzeit erfolgt, ist die Sprachstanderhebung durch die Erziehungsberechtigten einer Erhebung durch externe Fachpersonen vorzuziehen. Einerseits stärkt dies die Wahrnehmung der elterlichen Fürsorgepflicht, denn diese stehen in der Verantwortung für die Entwicklung ihres Kindes. Andererseits verfügen sie als wichtigste Bezugspersonen über die aussagekräftigsten Informationen betreffend die sprachlichen Kompetenzen ihres Kindes.

Das selektive Obligatorium richtet sich in erster Linie an Kinder mit sprachlichen Defiziten in der deutschen Sprache. Bei Kindern mit Sprachentwicklungsstörungen, die sich ebenfalls durch eine geringe Sprachkompetenz äussern können, sind zusätzliche Förderansätze wie Logopädie zu prüfen.

2. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Mit RRB Nr. 591 vom 20. Oktober 2020 ermächtigte der Regierungsrat das DEK zur Durchführung eines externen Vernehmlassungsverfahrens. Die Vernehmlassung zur Teilrevision des VG und des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61) dauerte vom 22. Oktober 2020 bis zum 31. Januar 2021. Das Ergebnis präsentiert sich im Überblick wie folgt:

2.1. Feststellungen

Beinahe durchgehend wurde die Rechtssicherheit durch die kantonale Regelung und die damit verbundene Erhöhung der Chancengerechtigkeit für die im Kanton Thurgau wohnhaften Kinder begrüsst. Gleichzeitig wurde ein zeitnahes Angehen der Problematik der Verhaltensauffälligkeiten gefordert. Zahlreiche Stellungnahmen postulierten eine Anpassung oder Flexibilisierung der wöchentlichen Dauer der vorschulischen Sprachförderung. Dieser Forderung wurde entsprochen: Neu soll der Umfang eines Angebotsbesuchs 4 bis 6 Stunden pro Woche betragen.

Eine Mehrheit der Stellungnahmen forderte, die für die Finanzierung vorgesehene Erhöhung des sonderpädagogischen Zuschlags nicht zu befristen. Weiter wurde die Schätzung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Beitragswesens angezweifelt. Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen fand eine Überprüfung und Anpassung der finanziellen Abgeltung statt.

Meinungsverschiedenheiten betrafen primär die vorgesehene Möglichkeit einer Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten. Einige beurteilen dies im Kontext des unentgeltlichen Volksschulunterrichts als verfassungswidrig und befürchten eine gerichtliche Aufhebung der Regelung, während andere eine Vollkostenbeteiligung der Eltern wünschen. Um den Schulkontext abzuschwächen, wurde eine alternative Aufnahme im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung geprüft, vorerst aber verworfen. An der mehrfach angezweifelten Einschätzung des sprachlichen Förderbedarfs durch die Eltern soll festgehalten werden. Die zahlreichen gewünschten Präzisierungen auf Ebene Verordnung nimmt der Regierungsrat für deren Erlass auf.

Als Grundvoraussetzung für eine gelingende Umsetzung wurde die Bedeutung einer guten Zusammenarbeit von Politischen Gemeinden und Schulgemeinden hervorgehoben. Wichtig seien der Datenaustausch, der zu präzisieren sei, und die Nutzung bereits bestehender Angebote. Der Aufwand der Schulgemeinden sei nicht zu unterschätzen, sowohl initial in der Zusammenarbeit und Qualitätssicherung der Angebote als auch in der Bildungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten. Sodann verwiesen zahlreiche Stellungnahmen auf die Qualität der Angebote als Erfolgsfaktor und das Sicherstellen von Aus- und Weiterbildung für das Betreuungspersonal. Mehrfach wurde durch die Vernehmlassungsteilnehmenden eine Mitwirkung bei der Erarbeitung der Qualitätskriterien oder eine Präzisierung des Vorgehens bei Rückstellungen oder Nichteinhalten der Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten gewünscht. Zudem soll die Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit angemessen geplant werden.

2.2. Folgerungen

Aufgrund der Vernehmlassungsantworten wurde die in die Vernehmlassung gegebene Fassung wie folgt angepasst:

- Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11): Erweiterung (unterstrichen) und Streichung (~~durchgestrichen~~).

- § 41b Abs. 1: Kinder, die das dritte Altersjahr bis zum 31. Juli vollenden und einen sprachlichen Förderbedarf aufweisen, besuchen für ein Jahr auf das nächste Schuljahr ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung.
- § 41b Abs. 2: Die Schulgemeinde klärt den sprachlichen Förderbedarf gemäss den Vorgaben des Kantons ab und entscheidet, ob ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung besucht werden muss.
- § 41b Abs. 3: Die Schulgemeinde stellt ein bedarfsgerechtes Angebot für vorschulische Sprachförderung sicher und übernimmt die Kosten. Sie berücksichtigt dabei bestehende Angebote.
- § 41b Abs. 5 (bisher) neu Abs. 4: Die an der vorschulischen Sprachförderung beteiligten Personen, Behörden und Organisationen tauschen untereinander alle nötigen Daten aus sind berechtigt, die organisatorisch notwendigen Daten zu bearbeiten.
- Verschiebung von § 41b Abs. 4 in einen neuen § 41c Pflichten der Erziehungsberechtigten bei der vorschulischen Sprachförderung:
- § 41c Abs. 1: Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Abklärung des Förderbedarfs und bei der Umsetzung der vorschulischen Sprachförderung mitzuwirken.
- § 41c Abs. 2: Die Erziehungsberechtigten sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht für den Weg zu einem Angebot der vorschulischen Sprachförderung verantwortlich.
- § 41c Abs. 3 (ehem. § 41b Abs. 3): Die Schulgemeinde kann von den Erziehungsberechtigten einkommensabhängige Beiträge von maximal Fr. 800 pro Jahr verlangen. Von bedürftigen Erziehungsberechtigten werden keine Beiträge verlangt.
- § 41c Abs. 4: Erziehungsberechtigte, die Pflichten verletzen, die sich aus den Vorschriften zur vorschulischen Sprachförderung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.
- § 68b bis § 70: Auf Hinweis der Staatskanzlei wird die vorliegende Revision zum Anlass genommen, die obsoleten Bestimmungen in § 68b bis § 70 aufzuheben.
- Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61):

Die in der Vernehmlassung vorgesehenen Anpassungen am Beitragsgesetz entfallen. Die finanzielle Entschädigung des Aufwands der Schulgemeinden soll vorerst mittels Direktzahlungen erfolgen. Damit erübrigt sich eine Anpassung des sonderpädagogischen Zuschlags.
- Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111):

Auf Verordnungsstufe ist eine Flexibilisierung des Umfangs der vorschulischen Sprachförderung auf 4 bis 6 Stunden pro Woche vorgesehen. Ebenso werden die

Anregungen betreffend die Zielgruppe Kinder, die Mitwirkung der Eltern und die Niederschwelligkeit des Datenaustauschs aufgenommen. Zahlreiche weitere Hinweise sollen zudem bei der Erstellung von Richtlinien Berücksichtigung finden (Elternzusammenarbeit, Dolmetscherdienste, Verfahren bei Verweigerung, Prüfung der Adressaten bei Entwicklung der Qualitätskriterien der Angebote etc.).

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1. Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11)

§ 41b

Der neue § 41b enthält die Grundlagen der vorschulischen Sprachförderung. Nach der Vernehmlassung wurde die ursprünglich vorgesehene Delegationsnorm an den Regierungsrat (§ 41b Abs. 6) gestrichen, da ihr kein wesentlicher Regelungsgehalt zukommt. Insbesondere hat der Regierungsrat bereits aufgrund von § 43 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101) die Kompetenz, gesetzesausführende Vorschriften zu erlassen. Zudem sollen die ursprünglich auf Stufe Verordnung angesiedelten Vorgaben zur Elternmitwirkung mit dem neuen § 41c direkt im Gesetz verankert werden.

§ 41b Abs. 1

Abs. 1 definiert das selektive Obligatorium zur vorschulischen Sprachförderung für alle Kinder, die das dritte Altersjahr bis zum 31. Juli vollendet haben und einen sprachlichen Förderbedarf aufweisen. Die Dauer des obligatorischen Besuchs ist auf ein Jahr begrenzt. Bei Rückstellungen ist eine Verlängerung möglich, die Finanzierung hat dabei aber nicht zwingend durch die Schulgemeinde zu erfolgen. Eine freiwillige, frühere Zuweisung, z.B. durch Beratungsstellen oder im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS), ist nicht ausgeschlossen. Die IAS sieht den Besuch eines Angebots für Kinder von Asylsuchenden (N), vorläufig aufgenommenen Personen (VA), vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (VAFL) und anerkannten Flüchtlingen (FL) für spätestens zwei Jahre vor dem Kindergarten Eintritt vor. Die Finanzierung einer früheren Zuweisung erfolgt allerdings nicht durch die Schulgemeinden.

§ 41b Abs. 2

Die Schulgemeinden sind für die Abklärung des sprachlichen Förderbedarfs und den Entscheid, ob ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung besucht werden muss, zuständig. Die Vorgaben des Kantons für die Abklärung des sprachlichen Förderbedarfs betreffen unter anderem die Art der Sprachstanderhebung und wann ein Angebot besucht werden muss. Die Sprachstanderhebung ist mittels Selbstdeklaration durch die Erziehungsberechtigten vorgesehen. Sie basiert gemäss jetzigem Stand auf einem von der Universität Basel entwickelten und validierten Fragebogen. Dieser liegt in elf Sprachen vor und wird seit mehreren Jahren in verschiedenen Gemeinden und Kantonen erfolgreich verwendet. Die Vorgaben werden in ausführenden Erlassen (RRV VG und einer noch zu schaffenden Richtlinie) genauer geregelt. Stellt die Schulgemeinde einen Sprachförderbedarf fest, legt sie in der Form eines anfechtbaren Entscheids fest, dass ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung besucht werden muss.

§ 41b Abs. 3

Die Schulgemeinden stellen ein bedarfsgerechtes Angebot für vorschulische Sprachförderung sicher und übernehmen die Kosten. Sie berücksichtigen dabei bestehende Angebote wie z.B. Kindertagesstätten (Kitas), (Sprach-)Spielgruppen oder Tagesfamilien. Dabei ist zu beachten, dass die frühe Sprachförderung möglichst alltagsintegriert erfolgt und die Kinder mit Sprachförderbedarf Kontakt zu Gleichaltrigen mit Kenntnissen der Lokalsprache haben. Die Schulgemeinden koordinieren die Angebote der vorschulischen Sprachförderung mit weiteren, freiwilligen Angeboten der Elternbildung. Da die Politischen Gemeinden gemäss Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (§ 4 Abs. 1: *Die Politischen Gemeinden fördern bei Bedarf die Schaffung und den Betrieb angemessener Angebote.*) ebenfalls in einem gewissen Umfang zuständig sind, ist eine Absprache zwischen den Körperschaften nötig. Bei der Vergabe von Aufträgen durch die Schulgemeinden sind die Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens zu berücksichtigen. Die Schulgemeinden legen z.B. mittels Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern die Anzahl benötigter Plätze, die finanzielle Entschädigung (einschliesslich der Entgeltung der kantonal festgelegten Aus- und Weiterbildung des Angebotspersonals) und die Qualitätssicherung fest. Sie orientieren sich dabei an den durch den Kanton festgelegten Qualitätskriterien für die Angebote. Diese betreffen unter anderem das Betreuungsverhältnis (unter Berücksichtigung des Anteils fremdsprachiger Kinder) sowie Aus- und Weiterbildungsanforderungen. Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit geeigneten Institutionen, z.B. dem Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales (BfGS) oder der PHTG, für angemessene Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für das Personal der Anbieter. Für Erziehungsberechtigte besteht die Möglichkeit, ein Angebot an einem anderen Ort zu besuchen, wenn dieses die Qualitätskriterien erfüllt und sie die vollen Kosten selbst tragen.

§ 41b Abs. 4

Die an der vorschulischen Sprachförderung beteiligten Personen, Behörden und Organisationen sind berechtigt, die organisatorisch nötigen Daten zu bearbeiten. Die Bestimmung wurde im Nachgang zur Vernehmlassung angepasst, um den Umfang der erlaubten Datenbearbeitungen genauer zu definieren. Darunter fallen z.B. Name und Adresse der Kinder und Erziehungsberechtigten, nicht aber Daten zum Lernstand der Kinder oder Steuerdaten der Erziehungsberechtigten. Es ist vorgesehen, dass Auskünfte zur Bemessung der Elternbeiträge durch die Betroffenen selbst der Schulgemeinde vorgelegt werden.

§ 41c

Der neue § 41c beschreibt die Pflichten der Erziehungsberechtigten bei der vorschulischen Sprachförderung. Zwar enthält das VG Vorschriften zu den Rechten und Pflichten der Erziehungsberechtigten (§ 21). Jedoch betreffen diese Vorgaben die Volksschule, wohingegen die vorschulische Sprachförderung kein Angebot der Volksschule darstellt (vgl. Kap. 1.2). Zudem wurde in der Vernehmlassung gefordert, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten genauer zu regeln. Die ursprünglich vorgesehene Regelung dieser Materie durch eine Delegation an den Regierungsrat erschien daher

nach der Vernehmlassung nicht mehr als zielführend, weshalb die wesentlichen Rechte und Pflichten auf Gesetzesstufe geregelt werden sollen. Aus systematischen Gründen ist es angezeigt, eine eigene Bestimmung zu schaffen.

§ 41c Abs. 1

Zu den Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten gehören die Sprachstandeinschätzung gemäss des von den Schulgemeinden zugestellten Elternfragebogens und die Übermittlung an die Schulgemeinde. Bei Unklarheiten berät die Schulgemeinde die Erziehungsberechtigten. In der Umsetzung stehen den Erziehungsberechtigten die Angeboten der vorschulischen Sprachförderung zur Verfügung, und sie erhalten Anregungen für die sprachliche Förderung ihrer Kinder vor dem Kindergarten Eintritt.

§ 41c Abs. 2

Es entspricht der üblichen Praxis beim Besuch eines Angebots von Kitas, Spielgruppen oder Tagesfamilien, dass die Erziehungsberechtigten für den Weg zum Angebotsort, also für den Transport oder die Begleitung, verantwortlich sind. Dies ist auch für den Besuch der vorschulischen Sprachförderung so vorgesehen.

§ 41c Abs. 3

Ausser von bedürftigen Erziehungsberechtigten kann die Schulgemeinde einkommensabhängige Beiträge bis maximal Fr. 800 pro Jahr verlangen. Der Regierungsrat ergänzt die Verordnung um einen Anhang für die einkommensabhängige Tarifierung. Schulgemeinden können im Sinn der Eigenverantwortung ein Anreizsystem zur Minimierung des Elternbeitrags schaffen, zum Beispiel durch Teilnahme an Elternbildungsveranstaltungen.

Um die Frage der Rechtmässigkeit der Erhebung von Beiträgen für die vorschulische Sprachförderung zu klären, wurde von Rechtsanwalt (RA) Dr. David Hofstetter, Binder Rechtsanwälte KLG, ein Kurzgutachten erstellt. RA Hofstetter erstattete am 8. Juli 2020 Bericht und kam zum Schluss, dass die Erhebung von Beiträgen von den Erziehungsberechtigten für die vorschulische Sprachförderung rechtmässig sei. Das Verlustrisiko in einem entsprechenden Verfahren schätzt RA Hofstetter indes immerhin auf 35–40 % ein.

Der vorgesehene Maximalbeitrag von Fr. 800 beruht auf den im Kanton Thurgau üblichen Kosten für den wöchentlichen Besuch einer Spielgruppe an einem Morgen (ca. 2.5 Stunden) während eines Jahrs. Gemäss Schätzungen besuchen bereits heute mehr als die Hälfte aller im Kanton Thurgau wohnhaften Kinder eine Kita, Spielgruppe oder Tagesfamilie vor dem Kindergarten Eintritt. Diese bereits bestehenden Elternbeiträge (für eine geringere Anzahl Stunden als im selektiven Obligatorium vorgesehen) sollen auch im Rahmen des selektiven Obligatoriums erhalten bleiben, jedoch den maximalen Betrag von Fr. 800 nicht überschreiten.

§ 41c Abs. 4

Erziehungsberechtigte, die Pflichten aus den Vorschriften zur vorschulischen Sprachförderung verletzen, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft. Darunter fallen beispielsweise mutwillige Falschangaben und die Verweigerung an der Teilnahme der Sprachstanderhebung oder des Angebotsbesuchs.

§ 68b bis § 70

Diese Bestimmungen sind überflüssig und werden gestrichen. Der 8. Titel passt somit nicht mehr zu den verbleibenden Bestimmungen und lautet neu "Rechtsschutz".

3.2. Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111)

Basierend auf den Erkenntnissen der Vernehmlassung sieht der Regierungsrat auf Verordnungsstufe folgende Regelungen vor:

Abklärung des Förderbedarfs

Die Zielgruppe der von der vorschulischen Sprachförderung betroffenen Kinder wird näher eingegrenzt und Ausnahmen definiert. Ausgenommen sind Kinder, die sich nur für eine begrenzte Zeit im Kanton aufhalten, also z.B. Kinder von Fahrenden oder von Eltern, die für ein vorübergehendes Arbeitsverhältnis in den Thurgau ziehen. Kinder mit einer Aufenthaltsbewilligung N oder F sind nicht mitgemeint und haben im Sinne der Chancengerechtigkeit ein Anrecht auf vorschulische Sprachförderung. Als Richtwert ist eine Aufenthaltsdauer von weniger als sechs Monaten vorgesehen. Weitere Ausnahmen bestehen für Kinder, die durch eine vom DEK anerkannte Fachstelle dispensiert werden. Die Abklärung beginnt jeweils im Januar und das DEK gibt die Abklärung durch Richtlinie vor.

Angebote der vorschulischen Sprachförderung

Der Umfang des Angebotsbesuchs soll den vorhandenen Angeboten sowie den individuellen Bedürfnissen der Familie angepasst sein und 4 bis 6 Stunden wöchentlich umfassen. Davon ausgenommen ist die Zeit der Schulferien. Die Schulgemeinde führt eine Liste der fachlich ausreichenden Angebote. Fachlich ausreichend orientiert sich an bisherigen kantonalen Vorgaben oder Empfehlungen wie z.B. den Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern unter zwölf Jahren (Departement für Justiz und Sicherheit, Pflegekinder- und Heimaufsicht) oder Kriterien für die finanzielle Unterstützung von Spielgruppen (DEK, Fachstelle KJF). Das Departement regelt die Anforderungen durch Richtlinie und prüft bei der Erarbeitung der Qualitätskriterien die zur Stellungnahme einzuladenden Adressaten. Um dem Bedarf niederschwelliger Weiterbildungen nachzukommen, erfolgte mit DEK-Entscheidung 0284/2019 vom 25. Januar 2021 ein Auftrag an das BfGS Weinfelden, entsprechende Weiterbildungen für Kitapersonal, Spielgruppenleitende und Tagesfamilien zu entwickeln.

Weiteres

Weitere Regelungen betreffend das Verfahren und die Berechnung der Elternbeiträge sind in einer Richtlinie vorgesehen. Darunter fallen beispielsweise die Absenzenregelung, die Meldung von Verstössen gegen die Mitwirkungspflicht an die Schulgemeinden durch die Anbieter sowie die Durchführung einer geeigneten Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit durch den Kanton.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1. Umsetzung in den Schulgemeinden

Die tatsächlich anfallenden Kosten für die Umsetzung in den einzelnen Schulgemeinden sind nicht zuverlässig abschätzbar. Vorerst sollen die effektiven Aufwendungen dem Kanton in Rechnung gestellt und mittels Direktzahlungen vergütet werden.

Eine grobe Schätzung der Aufwendungen für die Umsetzung hat einen Bedarf von insgesamt 3 Mio. Franken ergeben. Die von den Schulgemeinden dem Kanton in Rechnung gestellten Beträge werden in den Kostenteiler gemäss Beitragsgesetz einbezogen. Demzufolge tragen die finanzstarken Schulgemeinden und der Kanton die angefallenen Kosten je zur Hälfte.

Die nun vorgesehenen Direktzahlungen an die Schulgemeinden basieren auf § 14a Beitragsgesetz, wonach der Kanton an Schulgemeinden, die im Auftrag des Kantons Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Integration unterrichten, Beiträge zur Finanzierung der Mehrkosten erhalten. Sobald zuverlässige Daten vorliegen, wird die Finanzierung über den Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen und damit eine Anpassung des Beitragsgesetzes geprüft.

4.2. Kosten innerhalb der kantonalen Verwaltung

Innerhalb der kantonalen Verwaltung entsteht ein Personalaufwand für die Unterstützung und Koordination des Aufbaus der Angebote sowie für die Unterstützung und Beaufsichtigung der Umsetzung. Für die Aufbauphase (rund zwei Jahre) werden dafür zusätzlich 100 Stellenprozente (Kosten von rund Fr. 133'000 jährlich) veranschlagt. Für die Umsetzungsphase werden voraussichtlich rund 50 zusätzliche Stellenprozente benötigt (Kosten von rund Fr. 66'000 jährlich).

Im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms 2022–2023 (KIPIIbis) wurden für die Aufbauphase Mittel im Umfang von rund Fr. 70'000 für die vorschulische Sprachförderung beantragt.

5. Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung ist per 1. Januar 2023 vorgesehen.

6. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilagen:

- Gesetzesentwurf des Regierungsrates
- Synopse